

BMU legt Entwurf einer Versteigerungsverordnung vor

Markus Ehrmann, Kermel & Scholtka Rechtsanwälte, Berlin

Bei Verabschiedung des Zuteilungsgesetzes 2012 (ZuG 2012) im Jahre 2007 konnte die Veräußerung von Berechtigungen nur in Grundzügen festgelegt werden (§§ 19-21 ZuG 2012). Dies lag daran, dass die Vorstellung der Veräußerung von Berechtigungen erst im Verlaufe der parlamentarischen Beratungen von Seiten des Bundestages eingebracht worden ist. Daher ist zunächst auch lediglich ein Verkauf von Emissionsberechtigungen vorgesehen. Erst ab dem Jahre 2010 soll eine Versteigerung erfolgen.

Um die Einzelheiten der Versteigerung festlegen zu können, wurde in dem Zuteilungsgesetz eine Verordnungsermächtigung niedergelegt, nach der die Bundesregierung in einer Rechtsverordnung ein Versteigerungsverfahren vorsehen kann (§ 21 Abs. 2 ZuG 2012). Diese Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundestages, nicht jedoch des Bundesrates. In der Rechtsverordnung sind die zuständige Stelle und die Regeln für die Durchführung des Versteigerungsverfahrens festzulegen. Nach der Vorgabe des Gesetzes müssen diese Regeln objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein. Schließlich sind Vorkehrungen gegen die Beeinflussung der Preisbildung durch das Verhalten einzelner Bieter zu treffen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) soll im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen eine geeignete Stelle mit der Abwicklung des Verfahrens der Versteigerung beauftragen.

Ende April 2009 hat das BMU nun den ersten Entwurf einer Emissionshandels-Versteigerungsverordnung 2012 (EHVV 2012) vorgelegt. Dieser Entwurf ist im Abstimmungsverfahren zwischen den Bundesministerien und damit noch ganz am Anfang. Gleichwohl drängt die Zeit, da der Bundestag noch dieses Jahr und damit noch in der laufenden Legislaturperiode der Verordnung zustimmen muss, so dass die Versteigerung gemäß der gesetz-

lichen Vorgabe in § 21 Abs. 1 Satz 1 ZuG 2012 zum 1. Januar 2010 beginnen kann.

Der vorlegte Entwurf einer Verordnung ist mit nur acht Paragrafen recht schlank. Einige Fragen sind noch offen, aber folgende Grundzüge sind erkennbar:

Die Versteigerung soll an einer bestehenden **Emissionshandelsbörse** durchgeführt werden. Der kontinuierliche Verkauf von Emissionsberechtigungen über zwei bestehende Emissionshandelsbörsen, wie er in den Jahren 2008 und 2009 erfolgte, ist nach Ansicht des BMU erfolgreich verlaufen. Die Anbindung an bestehende Kontrollmechanismen und -institutionen des Börsenhandels soll damit die Möglichkeiten für strategisches Bieterverhalten mindern. Offen ist noch die Frage, in welcher Form die Berechtigungen versteigert werden, also ob ein **Spot-Handel** (Geschäft zur sofortigen Erfüllung) oder **Termin-geschäfte** (Geschäfte zur Lieferung auf Termin) erfolgen sollen. Versteigerungen auf dem Terminmarkt werden wohl ab 2013 notwendig sein.

Nach dem Entwurf der EHVV soll die Versteigerung wöchentlich erfolgen. Auf diese Weise sollen, wie bereits bei dem bisherigen kontinuierlichen Verkauf, die Berechtigungen auf eine den Markt schonende Weise abgegeben werden. Nach der gesetzlichen Vorgabe in § 19 Satz 1 ZuG 2012 sind 40 Mio Emissionsberechtigungen zu versteigern. Hinzu kommt



Markus Ehrmann

die Menge an Berechtigungen, die zur Versteigerung erforderlich ist, um die Systemkosten des Emissionshandels zu decken (§ 5 Abs. 3 ZuG 2012). Demgemäß soll nach dem Entwurf der Verordnung regelmäßig eine festgelegte Menge von 870.000 Berechtigungen versteigert werden. **Diese regelmäßige und wöchentliche Art der Versteigerung kann bereits als Vorgabe für die Versteigerung ab dem Jahre 2013 betrachtet werden.**

Dann wird nach dem dann geltenden neuen System des Emissionshandels für die Energiewirtschaft in vollem Umfang und für die Industrie zum Teil die Versteigerung von Emissionsberechtigungen als Allokationsmethode verpflichtend sein. Das Modell der vollständigen Zuteilung von Emissionsberechtigungen zu einem Zeitpunkt vor Beginn der Zuteilungsperiode, wie sie derzeit gilt, dürfte damit überholt sein. Vielmehr wird es ein Angebot zur ständigen Deckung des Bedarfs an Emissionsberechtigungen geben, was dem Bedürfnis der Unternehmen, Berechtigungen je nach Kapazitätsauslastung zu erwerben, wohl entgegen kommen wird.

Wesentlich ist die Regelung des Teilnehmerkreises. Die Verordnung sieht hier keine spezifischen Regelungen vor. Teilnehmer an einer Versteigerung von Emissionsberechtigungen sind damit nicht nur die Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen. ▶▶

Hintergrund & Analyse

► Vielmehr ist der Teilnehmerkreis offen, es können also auch Privatpersonen, andere, nicht emissionshandelspflichtige Unternehmen und vor allem auch Banken an der Versteigerung teilnehmen. Voraussetzung ist allein die Zulassung an der durchführenden Börse als Handelsteilnehmer.

Diese Regelung eines offenen Teilnehmerkreises setzt die gesetzliche Vorgabe um, dass die Teilnahme an der Versteigerung diskriminierungsfrei sein soll. Ein breiter Zugang zur Versteigerung bietet zunächst eine Sicherung gegen mögliches marktmanipulatives Verhalten einzelner Bieter.

Andererseits besteht die Befürchtung, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die emissionshandelspflichtig sind, bei einer so angelegten Versteigerung nicht zum Zuge kommen. Teilnahmevoraussetzung der Versteigerung ist ein Zugang zu der beauftragten Emissionshandelsbörse, dieser könnte gerade bei KMU fehlen. Hier besteht jedoch die Möglichkeit, dass sie über Intermediäre (also Geschäftsbanken und Handelshäuser) an einer Versteigerung bei einer Börse teilnehmen.

In diesem Zusammenhang könnte die Befürchtung aufkommen, dass KMU bei der Versteigerung von Emissionsberechtigungen aufgrund eingeschränkter Finanzmöglichkeiten nicht in vollem Umfang zum Zuge kommen. **Daher besteht noch die Überlegung, besondere Regelungen für KMU zu schaffen.** Allerdings dürften KMU insbesondere Kleinanlagen darstellen und dem Bereich der Industrie zuzurechnen sein. Hier liegt durch die Zuteilungsregelungen des ZuG 2012 ohnehin eine umfassende Ausstattung mit Zertifikaten vor, so dass KMU nicht oder nur in geringen Umfang zusätzlich Emissionsberechtigungen ersteigern müssen.

Die Versteigerung soll nach dem Einheitspreisverfahren erfolgen. **Alle Bieter zahlen also den gleichen Preis.** Mit diesem Verfahren sollen nach Angaben des BMU in den bereits bestehenden Systemen der Versteigerung im Emissionshandel gute Erfahrungen gewonnen worden sein, so dass die

Anwendung dieses Verfahrens auch in Deutschland im Sinne einer Harmonisierung sinnvoll ist. Weiterhin wird die Versteigerung in einem geschlossenen Orderbuch durchgeführt. Jeder Bieter kann also nur die eigenen abgegebenen Gebote einsehen. Die Bieter müssen bei allen Geboten eine Mengen- und Preisangabe machen („limit order“).

Die Preisbildung soll dergestalt erfolgen, dass alle abgegebenen Gebote nach der Höhe des Gebotspreises gereiht werden, bei gleichem Gebotspreis nach der zeitlichen Reihenfolge der Gebotsstellung. Beginnend beim höchsten Gebotspreis werden die Gebotsmengen aufsummiert. Der Preis des Gebotes, bei dem die Versteigerungsmenge erreicht wird, ist der Zuschlagspreis. Alle Gebote, die in die Summenbildung eingegangen sind, werden entsprechend der Höhe des Zuschlagspreises zugeteilt. Dem letzten erfolgreichen Gebot wird die verbleibende Menge an Berechtigungen zugeschlagen. Der niedrigste noch bediente Preis ist also der Gesamtpreis und zugleich der Einheitspreis, der von allen erfolgreichen Bietern zu zahlen ist. Diese Art der Preisbildung entspricht dem Strommarkt.

Die Festlegung eines Preiskorridors wird derzeit noch diskutiert. Dies könnte den Vorteil bieten, ein signifikantes Abweichen des Preises vom Sekundärmarkt zu vermeiden. Allerdings dürfte dies bei einem funktionierenden Markt nicht erforderlich sein. **Anbieter der Emissionsberechtigungen soll die DEHSt als zuständige Stelle sein.** Sie ist als Register führende Stelle ohnehin mit der Versteigerung befasst. Für die Aufgabe kann sie sich auch eines fachlich geeigneten Dritten bedienen. Die Durchführung soll dann von einer Börse erfolgen. Damit könnte ein eher kompliziertes Dreiecksverhältnis der Beteiligten entstehen.

Trotz der noch offenen Fragen scheint der vorgelegte Entwurf ein praktikables Verfahren für eine Auktion von Emissionsberechtigungen zu bieten und erste Weichen für die Art der Versteigerung ab 2013 zu stellen.

Ehrmann@kermelscholtka.com

Berlin: CO₂-Handel für Airlines wird vorbereitet

Zeitplan. Um die Einbeziehung von Fluggesellschaften in den Emissionshandel vorzubereiten, will die große Koalition in Deutschland das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz ändern. **CDU/CSU** und **SPD** haben einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorgelegt, berichtete der Bundestagspresseamt. Das geänderte Gesetz soll die rechtlichen Voraussetzungen schaffen, bereits ab 2010 die für den Handel mit CO₂-Emissionsrechten notwendigen Daten zu erheben. Es verpflichtet bestimmte Emittenten wie beispielsweise Fluggesellschaften, bereits ab dem kommenden Jahr über ihre Treibhausgasemissionen Auskunft zu geben. Durch eine im Dezember verabschiedete **EU-Richtlinie** wird der Luftverkehr ab 2012 in den Emissionshandel einbezogen, ab 2013 werden weitere Betreiber von Industrieanlagen mit CO₂-Ausstoß in das Emissionshandelssystem integriert.

Impressum

Herausgeber und Verlag: Dow Jones News GmbH, Baseler Arkaden, Wilhelm-Leuschner-Straße 78, 60329 Frankfurt am Main; HRB 58631 Frankfurt
Geschäftsführung: Dr. Matthias Paul, Volker Schneider, Simon Alterman und Stephen Daintith
Verantwortlich für den Inhalt: Kai Moll, Tel.: +49(0)69/29725-420
 Klaus Hinkel, Tel.: +49(0)69/29725-423
 Fax: -440, Internet: www.djnewsletters.de
Abonnenten-Service: service.europe@dowjones.com oder +49(0)69/29725-166
Anzeigen-Verkauf: +49(0)69/29725-163

Dow Jones TradeNews Emissions ist ein Produkt der Dow Jones News GmbH, einer Tochtergesellschaft der Dow Jones International GmbH. Die Business Newsletter stützen sich neben umfangreicher Eigenberichterstattung auf weitere auch international tätige Nachrichtenagenturen sowie bei Charts, Kursen und Preisen auch auf AID. Alle Meldungen werden mit journalistischer Sorgfalt erarbeitet. Für Verzögerungen, Irrtümer und Unterlassungen wird jedoch keine Haftung übernommen. Kopien, Nachdrucke oder sonstige Vervielfältigungen nur mit Genehmigung des Herausgebers.
 Erscheinungsweise: 14-täglich